

- [Unternehmen](#)
- [Einstellungen, Rechnungen & Konten](#)
- [XING Beta Labs](#)
- [FutureMe](#)
- [Apps](#)

## Löschung - unsere Begegnung bei der ECA-Veransaltung am Dienstag

---



[Ralf Dannemeyer](#)

08.07.2015, 21:55 Uhr

Stefan und [REDACTED] z. K.

die beiden Co-Moderatoren

Guten Abend, Herr Stahl,

wir sind uns gestern Abend im Besser-Sigmund Institut bei der ECA-Veranstaltung begegnet. Ich habe Ihren Wunsch, den Beitrag "Thies Stahl aus dem DVNLP ausgeschlossen", aus dem Netz zu nehmen, wohl vernommen. Und ich hab's soeben getan.

Ich tat das, weil ich Ihnen in die Augen geschaut habe. Weil ich mir wünsche, dass Frieden einkehren möge zwischen allen Beteiligten. Und weil das vielleicht ein kleiner Beitrag dazu sein kann.

Juristisch muss ich aus Vorsichtsgründen wohl hinzufügen: Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und ohne einzuräumen, die Darstellung sei falsch gewesen (sie war es nicht).

Ich wünsche Ihnen - und das ist ganz und gar ernst gemeint - Gesundheit, Kraft, Weisheit, Glück.

Herzliche Grüße

Ralf Dannemeyer



[REDACTED]  
08.07.2015, 22:23 Uhr

Guter Schritt



[Thies Stahl](#)

09.07.2015, 12:18 Uhr Co-Moderator

Hallo, Herr Dannemeyer, hallo, Herr [REDACTED], hallo, Herr Gros,

danke für Ihre Nachricht, Herr Dannemeyer. Die Moderator-Info zu löschen fand ich auch einen richtigen Schritt, Herr Schippel, einen ersten richtigen.

Ich hätte Sie ohnehin gebeten, sie rauszunehmen, wollte aber noch die Entscheidung aus Berlin abwarten. Die habe ich gerade vorgestern erhalten (s.u. in den wichtigsten Auszügen).

Nachdem nun 2500 Leute diese unrichtige Info gelesen haben, fände ich es fair, wenn Sie ein kurzes Statement veröffentlichen, dass es seit vier Wochen eine „Erklärung zum DVNLP“ von Thies Stahl gibt, zu der der Verband

bisher öffentlich noch nicht Stellung genommen hat. Und auch, dass die bisherige Darstellung des Verbandes und damit auch die Mod-Info in wichtigen Punkten grob irreführend war.

Sie könnten, wenn Sie es mit etwas Humor angehen, auch sagen, dass Stahl durch seinen Austritt den GAU für den Verband verhindert hat, die MV für ungültig erklären zu müssen, da zwei Mitglieder trotz vorhandener Mitgliedrechte vom Vorstand mit Gewalt an der Teilnahme gehindert wurden.

Mit freundlichen Grüßen  
Thies Stahl

=====  
Auszüge aus dem Beschluss des Landgerichts Berlin  
zur Kostenentscheidung vom 30.06.2015 im Rechtsstreit Stahl./.DVNLP

„Entgegen der Auffassung des Beklagten waren dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits nicht schon deshalb insgesamt aufzuerlegen, weil er sich durch seinen Austritt in die Position des Unterlegenen begeben hat. Zwar kann im Rahmen der Billigkeitsentscheidung nach § 91 a Abs. 1 ZPO im Einzelfall auch berücksichtigt werden, ob eine Partei das Erledigungsereignis willkürlich herbeigeführt hat und sich freiwillig in die Rolle des unterlegenen begeben hat (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, 30. Aufl., § 91 a, Rdnr. 25 m.w.N.), jedoch ist ein allgemeiner Grundsatz, wonach die Kosten stets der Partei aufzuerlegen seien, die sich freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begibt nicht anzuerkennen (OLG Karlsruhe, MDR 1986, 240; OLG Koblenz, MDR 1999, 500; LG Duisburg, MDR 2011, 567). Vorliegend ist insoweit zu berücksichtigen, dass Hintergrund des vorliegenden Rechtsstreits vor allem auch emotionale Spannungen der Parteien sind, wodurch die Kündigung der Mitgliedschaft beim Beklagten durch den Kläger schon aus diesem Grunde nicht nur nachvollziehbar, sondern auch sinnvoll erscheint, ohne dass hierdurch eine Rechtsauffassung des Klägers aufgegeben wird.

Sodann waren die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger noch nicht deshalb aufzuerlegen, weil die Klage bereits unzulässig gewesen wäre, da bis zu den übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Parteien noch keine Schlichtungskommission getagt hat. Dabei kann dahin gestellt bleiben, ob die Vorschrift des § 29 Abs. 4 der Satzung des Beklagten, wonach ein Gerichtsverfahren ohne die Einschaltung der Schlichtungskommission und einen abschließenden Schiedsspruch unzulässig ist, für den Kläger überhaupt zur Anwendung kommt, weil diese Regelung erst nach dem Eintritt des Klägers in den Beklagten in dessen Satzung aufgenommen wurde und der Kläger dieser Regelung nicht zugestimmt hätte. Denn selbst wenn diese Vorschrift auch für den Kläger gelten sollte, so hätte sich der Beklagte auf die Nichteinhaltung dieser Regelung gemäß § 242 BGB nicht berufen können (vgl. BGH, DB 1999, 215).

Zunächst hatte der Kläger — entgegen der Auffassung des Beklagten — die Schlichtungskommission angerufen. Der Kläger hat nämlich sein Anfechtungsschreiben vom 30. Oktober 2014 an den Beklagtenvertreter adressiert und gleichzeitig ging eine Kopie dieses Schreibens an die Schlichtungskommission. Darüber hinaus hat der Sprecher der Schlichtungskommission, Herr Henrik Andresen, in seinem Schreiben vom 31. Oktober 2014 an den Vorstand und das Kuratorium des Beklagten erklärt, dass er den Anruf der Schlichtungskommission durch den Kläger erhalten habe. Nach § 29 Abs. 1 der Satzung des Beklagten besteht die Schlichtungskommission aus drei Mitgliedern, von denen einer Ihr Sprecher ist. Unter diesen Umständen stellt sich spätestens der Erhalt des Anrufes der Schlichtungskommission durch den Kläger bei dem Sprecher der Schlichtungskommission als deren Anrufen dar. Wenn darüber hinaus § 30 Abs. 1 der Satzung der Schlichtungskommission des Beklagten bestimmt, dass die Schlichtungskommission auf Antrag, der an die Geschäftsstelle zu richten ist, Schlichtungs- und Schiedsaufgaben wahrnimmt, und der Beklagtenvertreter bereits unter dem 23. September 2014 von dem Beklagten bezüglich des Ausschlusses des Klägers bevollmächtigt war (vgl. Ast 10 des Verfahrens 20 O 414/14), so durfte das Anrufungsschreiben dem Beklagtenvertreter als Bevollmächtigten auch zugestellt werden.

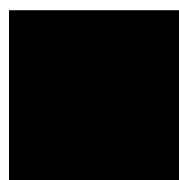
Das Schlichtungsverfahren ist dann zwar bis zu den übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Parteien nicht beendet bzw. überhaupt (weiter-)geführt worden und das vereinbarte Schlichtungsverfahren muss — damit die Klage nicht als unzulässig abzuweisen ist — auch dann durchgeführt werden, wenn eine Partei von vornherein die Mitwirkung an dem Schlichtungsverfahren verweigert (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. vom 17. Oktober 2000 — 21 U 30/00 — zit. nach juris Rdnr. 59; BGH, Urteil vom 23. November 1983 — VIII ZR 197/82 — zit. nach juris Rdnr. 14). Allerdings ist die Berufung des Beklagten hierauf im vorliegenden Fall gemäß § 242 BGB treuwidrig gewesen (vgl. BGH, Urt. vom 18. November 1998 — VIII ZR 344/97 - zit. nach juris Rdnr. 11), weil er die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verhindert hat. Auf das Schreiben von Oktober 2014 ist bis heute keine Schlichtungskommission einberufen worden und zwar auch nicht, nachdem die Parteien deren Durchführung im einstweiligen Verfügungsverfahren vor der Kammer zu 20 O 414/14 unter dem 6. Januar 2015 vergleichsweise vereinbart haben. Wenn aber der Beklagte die Durchführung der Schlichtung derart hinauszögert und damit letztlich verhindert, kann er deren Nichtdurchführung dem Kläger nicht mehr vorhalten.“

„Hinsichtlich des Klageantrages zu 1. waren die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten aufzuerlegen, denn angesichts der Tatsache, dass die nach der Satzung einzuberufende Schlichtungskommission den

Ausschlussbeschluss vom 24. Oktober 2014 nicht bestätigt hatte, dauerten die Mitgliedschaftsrechte des Klägers im Beklagten bis zu dessen freiwilligem Austritt fort.

Darüber hinaus waren die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten auch hinsichtlich des Klageantrages zu 3. aufzuerlegen, denn angesichts der Tatsache, dass der Anfechtung des Ausschlussbeschlusses, da die Satzung des Beklagten nichts anderes vorsieht, aufschiebende Wirkung zukam (vgl. hierzu Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 24. Mai 1988 zu BReg 3 Z/88, zit. nach juris), sind auch die auf der Mitgliederversammlung des Beklagten am 31. Oktober 2015 gefassten Beschlüsse bereits aus formellen Gründen unwirksam, weil dem Kläger aufgrund des zuvor ausgesprochenen Ausschlusses die Beteiligung an der Mitwirkung dieser Beschlüsse versagt wurde.“

=====



Co-Moderator

09.07.2015, 13:16 Uhr

Lieber Herr Stahl,

Ich antwortete mit "richtiger Schritt", weil ich befürworte, Tumulten, Streitigkeiten und Fehlverhalten eine Phase der Stille und Einkehr folgen zu lassen. Manchmal ist Einvernehmen nicht erzielbar. Dann kann man LOSLASSEN!

Und später erneut aufeinander zugehen. Manchmal kann man einander auch nur ziehen lassen.

Zu einem neuen Auftakt, so verstehe ich Ihre Antwort, bin ich persönlich nicht bereit.

Mit freundlichen Grüßen,



[Ralf Dannemeyer](#)

09.07.2015, 20:52 Uhr

Danke, ... (Co-Moderator), damit ist alles gesagt. Herzliche Grüße, Ralf Dannemeyer



[Thies Stahl](#)

10.07.2015, 10:13 Uhr

Herr ... (Co-Moderator) und Herr Dannemeyer,

Sie haben sich halt entschieden, auf welcher Seite Sie stehen. Was fair ist und was nicht, folgt für Sie natürlich aus dieser Entscheidung.

Über Ihre anmaßenden, neunmalklugen Ratschläge, Herr ... (Co-Moderator), brauchen wir nicht mehr zu reden. Dann kann man DEN MUND HALTEN.

Und Sie, Herr Dannemeyer, taten so, als wäre es ein großes Entgegenkommen und ein altruistisches, friedentiftendes Geschenk von Ihnen, Ihre einseitige und auf Falschdarstellungen beruhende Mod-Info rauszunehmen. Sie waren und sind eben nicht Moderator, sondern Partei und hätten diese Entgleisung ohnehin entfernen müssen.

Thies Stahl

 Co-Moderator

10.07.2015, 13:15 Uhr

Kein Frieden, was?  
Alles Gute Ihnen, Herr Stahl

 Co-Moderator

10.07.2015, 14:09 Uhr

Einen habe ich noch: in meiner allerersten NLP Stunde habe ich gelernt: wenn etwas nicht zum gewünschten Ziel führt, versuche etwas anderes

 Co-Moderator

10.07.2015, 14:10 Uhr

Sie sehen Herr Stahl, ich kann mich ganz gut zu einem "polarity responder" konfigurieren 😊



[Thies Stahl](#)

10.07.2015, 17:49 Uhr

Kluger Junge.

 Co-Moderator

11.07.2015, 11:38 Uhr

Sind wir alle

Über XING

[XING AG](#)

[Karriere bei XING](#)

[Investor Relations](#)

[Presse](#)

[Community](#)

[Blog](#)

[Devblog](#)

Hauptbereiche

[Startseite](#)

[News](#)

[Stellenmarkt](#)

[Projekte](#)

[Gruppen](#)

[Events](#)

[Unternehmen](#)